



Amtske topjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Die Oberbürgermeisterin; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 55.000 Exemplare

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

- Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme Mittelstraße südlicher Teil bis Kreuzungsbereich Ströbitzer Schulstraße Seite 1
- Mitteilung des Kassen- und Steueramtes
- Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme Ackerstraße/Stromstraße westlicher Teil zwischen Parzellenstraße und Bautzener Straße Seite 2
- Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme Kolkwitzer Str./Karl-Liebkecht-Str. zwischen der Einfahrt ELF Tankstelle und der Kreuzung Friedrich-Hebbel-Straße Seite 3
- Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme Nordparkstraße zwischen Quer- und Albrecht-Dürer-Straße Seite 4
- Satzung „Cottbus-Pass“ Seite 5
- Vergnügungssteuersatzung der Stadt Cottbus Seite 6
- Information zu Garannutzungen auf Grundstücken der Stadt Cottbus
- Veräußerung von Liegenschaften der Stadt Cottbus Seite 7
- Durchführung von Vermessungsarbeiten
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Wohnbebauung „Spreestraße“
- Verkauf von Liegenschaften der GWC Seite 8

Mitteilung des Kassen- und Steueramtes

Am 15.08.2005 ist die III. Rate der Grundbesitzabgaben (in vielen Fällen auch der Jahresbetrag der Grundsteuer für die Garagen), Gewerbe-, Vergnügungs- und Zweitwohnungssteuer fällig. Bitte achten Sie auf den termingerechten Ausgleich dieser genannten Forderungen. Sie ersparen sich bei rechtzeitiger Zahlung zusätzliche Aufwendungen (z. B. Mahngebühren, Säumniszuschläge und auch Vollstreckungsgebühren).

gez. Harnoth
Amtsleiterin

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen

für die Straßenausbaumaßnahme Mittelstraße südlicher Teil bis Kreuzungsbereich Ströbitzer Schulstraße

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung am 29. 06. 2005 aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung für die Straßenausbaumaßnahme Mittelstraße südlicher Teil bis Kreuzungsbereich Ströbitzer Schulstraße beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung und Verbesserung

der Fahrbahn,
der Oberflächenentwässerung,
der Gehwege

der Mittelstraße südlicher Teil bis Kreuzungsbereich Ströbitzer Schulstraße erhebt die Stadt Cottbus Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird wie folgt festgesetzt:

Fahrbahn	75 v.H.
Oberflächenentwässerung	75 v.H.
Gehwege	75 v.H.

§ 4 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2-3 dieser Satzung ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke (berücksichtigungsfähige Grundstücke), denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß

der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Fläche bzw. den nach den Absätzen 2, 3 und 4 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in den §§ 5 und 6 bestimmten Faktoren berücksichtigt.

- (2) Als Fläche im Sinne des Abs. 1 gilt grundsätzlich die Grundstücksfläche im Sinne des Grundbuchsrechts. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt:
 - a) bei Grundstücken, die insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i.S. des § 34 BauGB entspricht;
 - c) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i.S. des § 34 BauGB entspricht;
 - d) überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die nach den Buchstaben a)-d) ermittelten Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen oder zulässigen Nutzung.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind, ist die Gesamtfläche bzw. auch die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen des Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 5 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen

- (1) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit

Fortsetzung auf Seite 2